



HENZLER & SCHULER

Treuhand Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Henzler & Schuler | Treuhand | Jochnerstr. 15 | 86381 Krumbach

Firma

Henzler & Schuler-Treuhand, Partnerschaft

Jochnerstr. 15

86381 Krumbach

Heinz Schuler

Diplom-Ökonom,
Steuerberater
Partner

Peter Henzler

Diplom-Kaufmann (FH),
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer
Partner

Markus Kirchner

Diplom-Betriebswirt (FH),
Steuerberater
Partner

Corinna Schuler

Master of Arts
Steuerberaterin
im Angestelltenverhältnis

Unser Zeichen: pra

Krumbach, 18.09.2019

Mandanten- Informationsbrief

zum

18. September 2019

- 1 Mietwohnungsneubau-Gesetz beschlossen!
- 2 Reform der Grundsteuer
- 3 Jahressteuergesetz 2019 **geplant**
- 4 Geschenk oder Streuwerbeartikel?
- 5 Firmenwagen: Mindern Kosten für Garage den geldwerten Vorteil?
- 6 Doppelte Haushaltsführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar
- 7 A1 Bescheinigung für Pflegekräfte: Abschaffung
- 8 Übergangsbereich statt Gleitzone
- 9 Kasse – Übergangsfrist beachten!
- 10 Vorsicht beim elektronischen Fahrtenbuch
- 11 Steuerbefreiung für ein „Familienheim“
- 12 Gesetzliche Unfallversicherung auch bei Arbeit auf Probe!
- 13 Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

1 Mietwohnungsneubau-Gesetz beschlossen!

Der Bundesrat hat dem Mietwohnungsneubaugesetz am 28.06.2019 nun doch zugestimmt.

Inhalt der Neuregelung

Kern der Neuregelung ist die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen bei Erwerb oder Herstellung neuer Wohnungen.

Anspruchsvoraussetzungen

Begünstigte Objekte sind ausschließlich neu geschaffene Mietwohnungen. Diese dürfen also bisher nicht bestanden haben (Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022).

Außerdem dürfen die Anschaffungs- und Herstellkosten 3.000€ je qm nicht übersteigen.

Kappungsgrenze

Die Sonderabschreibung i.H.v. 5% ist auf Kosten von maximal 2.000€ je qm gedeckelt.

2 Reform der Grundsteuer

Am 21.06.2019 hat die Bundesregierung die Reform der Grundsteuer beschlossen.

Kern der Neuregelung

Wie bisher ermittelt sich die Grundsteuer auch nach jetzigen Gesetzesentwurf aus folgenden drei Faktoren: **Grundbesitzwert** x **Steuermesszahl** x **Hebesatz**.

- Der **Grundbesitzwert** soll sich künftig aus der Fläche, der statistischen Nettokaltmiete und dem Bodenrichtwert errechnen.
- Als Ausgleich soll die **Steuermesszahl** drastisch reduziert werden.
- Der **Hebesatz** wird von der jeweiligen Gemeinde festgelegt, in dem das Grundstück liegt.

Öffnungsklausel

Insbesondere auf Drängen Bayerns enthält der Gesetzesentwurf aber eine sog. „Öffnungsklausel“. Diese erlaubt es den Bundesländern, ein eigenes (anderes) Grundsteuermodell einzuführen.

3 Jahressteuergesetz 2019 geplant

Seit kurzem ist der Referenten-Entwurf des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften bekannt. Das Gesetz wird auch „Jahressteuergesetz 2019“ genannt und ist noch in einem frühen Stadium des Gesetzgebungsprozesses.

- Sonderabschreibung i.H.v. 50% für rein elektrische Lieferfahrzeuge
- Halber Bruttolistenpreis bzgl. privater KFZ-Nutzung bei Elektro- und extern aufladbaren Hybridfahrzeuge wird verlängert bis Ende 2030.
- Steuerfreiheit für Dienstfahräder wird verlängert bis 2030.
- Anhebung der Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand von 12€ auf 14€ bzw. von 24€ auf 28€.

4 Geschenke oder Streuwerbeartikel?

Geschenke: Betriebsausgabenabzug

Erhält ein Geschäftspartner (oder eine andere Person, die nicht Arbeitnehmer ist) aus betrieblichen Gründen ein Geschenk, so gelten steuerliche Sonderregelungen. Die Aufwendungen für ein solches Geschenk können nur geltend gemacht werden, wenn die Summe der Aufwendungen aller Geschenke an die betroffene Person im Wirtschaftsjahr 35€ nicht überschreiten.

Daneben ist der Name des Empfängers zu dokumentieren und die Aufwendungen müssen in der Buchhaltung auf einem gesonderten Konto erfasst werden.

Geschenke: Versteuerung beim Empfänger

Beim Empfänger des Geschenks, stellt das Geschenk eine steuerpflichtige Einnahme dar, wenn er es im Rahmen einer Einkunftsart erhält. Er muss es daher in seiner Steuererklärung angeben.

Alternativ kann auch der Schenker die Steuer für den Beschenkten in pauschaler Höhe übernehmen.

Besonderheit: Die Kosten für das Geschenk übersteigen die Grenze von 10€ nicht. Dann gilt dieses als Streuwerbeartikel und eine Pauschalversteuerung braucht nicht vorgenommen werden.

5 Firmenwagen: Mindern Kosten für Garage den geldwerten Vorteil?

Bekommen Arbeitnehmer einen Firmenwagen überlassen, den sie auch privat nutzen dürfen, so führt dies bekanntlich zu einem geldwerten Vorteil, der der Lohnsteuer und Sozialversicherung unterliegt.

Fahrzeugkosten, die der Arbeitnehmer aufgrund einer arbeitsvertraglichen Vereinbarung selbst tragen muss (z.B. Tanken), mindern den geldwerten Vorteil. Dies wird auch seitens der Finanzverwaltung akzeptiert.

Die Kosten für die Garage (z.B. Miete bzw. Abschreibung) **können hier auch den geldwerten Vorteil mindern.**

6 Doppelte Hausführung: Kosten für Einrichtungsgegenstände voll abziehbar

Bei einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung dürfen die Kosten für die Zweitwohnung am Beschäftigungsort steuerlich geltend gemacht werden. Allerdings greift hier ein monatlicher Höchstbetrag i.H.v. 1.000€.

Der Bundesfinanzhof urteilt kürzlich jedoch anders und damit zugunsten der Steuerpflichtigen. Unter den Höchstbetrag fallen seiner Ansicht nach Aufwendungen, die der Steuerpflichtige getragen hat, um die

Unterkunft zu nutzen (soweit sie ihr einzeln zugeordnet werden können).

Dies umfasst:

- Bruttokaltmiete bzw. AfA
- Zinsen für Fremdkapital, soweit sie auf den Zeitraum der Nutzung entfallen.
- Warme und kalte Betriebskosten einschließlich der Stromkosten

Nicht zu den begrenzten Kosten gehören dagegen Kosten für Einrichtungsgegenstände und Hausrat. Die Kosten, die hierfür entstehen, sind also neben dem 1.000€-Höchstbetrag als Werbungskosten abzuziehen.

7 A1 Bescheinigung für Pflegekräfte: Abschaffung

Hintergrund:

Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich das Beschäftigungsortsprinzip. Eine Beschäftigung unterliegt also i.d.R. in dem Staat der Sozialversicherung, in dem sie ausgeübt wird.

Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn Arbeitnehmer vorübergehend ins EU-/EWR-Ausland entsandt werden. Wird nachgewiesen, dass der Arbeitnehmer im Heimatstaat sozialversichert ist, braucht im Tätigkeitsstaat keine Meldung zur Sozialversicherung erfolgen.

Der Nachweis des Versicherungsschutzes im Heimatstaat wird anhand der sog. „A 1 – Bescheinigung“ erbracht. Diese ist seit 01.01.2019 elektronisch zu beantragen.

Keine Bagatell-Grenze

Die einschlägigen EU-Regelungen sehen keine zeitliche Bagatell-Grenze vor. Daher ist die A1-Bescheinigung auch bei kurzen (z.B. eintägigen) Auslandsdienstreisen zu beantragen.

Abschaffung

Im März 2019 startete die EU-Kommission eine Initiative, wonach bei nur kurzen Auslandstätigkeiten keine A1-Bescheinigung mehr notwendig sein soll. Allerdings hat der

EU-Rat seine erforderliche Zustimmung verweigert.
Somit bleibt vorerst alles beim Alten. Die weitere Entwicklung ist offen.

8 Übergangsbereich statt Gleitzone

Die bisherigen Regelungen zur „Gleitzone“ wurden zum 01.07.2019 durch die Regelungen zum „Übergangsbereich“ ersetzt. Innerhalb des Übergangsbereichs werden die Beitragsanteile des Arbeitnehmers nach einer bestimmten im Gesetz festgelegten Formel vermindert.

Während die alte Gleitzone Arbeitsentgelte von 450,01€ bis 850,00€ umfasste, erstreckt sich der Übergangsbereich nun von 450,01 bis 1.300€. Es kommen somit mehr Arbeitnehmer als bisher in den Genuss verminderter Beiträge.

Außerdem führen die geminderten Arbeitnehmerbeiträge (anders als bisher) nicht mehr zu bloß reduzierten Rentenansprüchen. Das bisherige Wahlrecht der Arbeitnehmer, zur Vermeidung reduzierter Rentenansprüche auf die Beitragsminderung zu verzichten, ist damit überflüssig geworden. Es wurde daher abgeschafft.

9 Kasse - Übergangsfrist beachten!

Zum Schutz gegen die Manipulation von Kassensystemen hat der Gesetzgeber neue Regelungen eingeführt. Hiernach müssen ab dem 01.01.2020 grundsätzlich alle elektronischen Kassensysteme eine Zertifizierung vom BSI (Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) besitzen.

Das Problem in der Praxis ist: Es gibt noch keinen Anbieter, der eine solches zertifiziertes Kassensystem anbietet. Für das bestehende Kassensystem soll eine Übergangsregelung bis 2022 greifen.

Wesentlich ist hierbei die Unterscheidung, wann die Kasse angeschafft wurde:

- Die Anschaffung erfolgte nachdem 25.11.2010 Fragen sie ihren Hersteller ob das Kassensystem auf BSI-

Zertifizierung nachrüstbar ist? Falls ja, muss das System noch bis 01.01.2023 nachgerüstet werden.

- Die Anschaffung erfolgte vor dem 25.11.2010: Ist das Kassensystem auf BSI-Zertifizierung nachrüstbar muss diese bis zum 01.01.2020 erfolgen. Falls nein muss ab 01.01.2020 ein neues Kassensystem mit BSI-Zertifizierung (keine Schonfrist) verwendet werden.

Hinweis

Möglicherweise wird der Termin für die BSI-Zertifizierungspflichtig noch verschoben.

10 Vorsicht beim elektronischen Fahrtenbuch

Ein elektronisches Fahrtenbuch erleichtert es insbesondere „Vielfahrer“, ein Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke ordnungsgemäß zu führen. Auch wenn diverse Anbieter hier mit der Aussage „finanzamtskonform“ o.Ä. dem Kunden etwas anderes suggerieren – reicht aber die Möglichkeit der elektronischen Aufzeichnung allein nicht! Auch ein elektronisches Fahrtenbuch **erfordert disziplinierte Eintragungen**.

Was ist aufzuzeichnen ?

Denn auch hier muss sich der Nutzer an die Spielregeln des Finanzamts halten.

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit
- Reiseziel und bei Umwegen auch die Reiseroute sowie
- Reisezweck und aufgesuchter Geschäftspartner

Bloße Ortsangaben reichen i.d.R. nicht!

Bloße Ortsangaben im Fahrtenbuch genügen bei dienstlichen Fahrten nur dann, wenn sich der aufgesuchte Kunde oder Geschäftspartner aus der Ortsangabe zweifelsfrei ergibt oder wenn sich dessen Name auf einfache Weise unter Zuhilfenahme von Unterlagen ermitteln lässt, die ihrerseits nicht mehr ergänzungsbedürftig sind. Dies gilt auch bei

der Führung eines elektronischen Fahrtenbuchs.

Wie sind „unterbrochene“ Fahrten aufzuzeichnen

Besieht eine einheitliche berufliche Reise aus mehreren Teilabschnitten, so können diese Abschnitte miteinander zu einer zusammenfassenden Eintragung verbunden werden. Dann genügt die Aufzeichnung des am Ende der Reise erreichten Gesamtkilometerstands, wenn zugleich die einzelnen Kunden oder Geschäftspartner im Fahrtenbuch in der zeitlichen Reihenfolge aufgeführt werden, in der sie aufgesucht worden sind.

11 Steuerbefreiung für ein „Familienheim“ (Erbchaftssteuer)

Kinder und Enkel können eine von ihren (Groß-) Eltern bewohnte Immobilie steuerfrei erben, wenn sie die Selbstnutzung als Wohnung innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall aufnehmen. Die Steuerbegünstigung führt in diesem Fall zu einer vollständigen Befreiung dieses Vermögenteils ohne Anrechnung auf die persönlichen Freibeträge. Der BFH musste jüngst entscheiden, ob in Ausnahmefällen auch ein erst späterer Einzug zum steuerfreien Erwerb als Familienheim führt.

Der Sachverhalt

Der Kläger und sein Bruder beerbten zusammen ihren am 05.01.2014 verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein Zweifamilienhaus mit einer Wohnfläche von 120 qm, das der Vater bis zu seinem Tod allein bewohnt hatte. Die Brüder schlossen am 20.02.2015 einen Vermächtniserfüllungsvertrag, nachdem der Kläger das Alleineigentum an dem Haus erhalten sollte. Renovierungsangebote holte der Kläger ab April 2016 ein. Die Bauarbeiten begannen im Juni 2016.

Entscheidung des BFH

Der BFH bestätigte die Versagung der Steuerfreiheit. Der Kläger habe das Haus auch nach der Eintragung im Grundbuch nicht unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken bestimmt. Erst im April 2016, mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch, habe der Kläger Angebote von Handwerkern eingeholt und damit überhaupt erst mit der Renovierung begonnen.

Hinweis

Nutzt der Erwerber die Wohnung erst nach Ablauf von sechs Monaten selbst, kann in Ausnahmefällen eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung vorliegen. Allerdings muss der Erwerber in diesem Fall den Nachweis erbringen, dass ein tatsächlicher Einzug in die Wohnung nicht früher möglich war und er diese Gründe nicht vertreten hat.

Es gilt die klare Regel: Je größer der zeitliche Abstand zwischen dem Erbfall und dem tatsächlichen Einzug des Erwerbers in die Wohnung ist, umso höhere Anforderungen sind an die Darlegung des Erwerbs und seine Gründe für die verzögerte Nutzung der Wohnung für eigenen Wohnzweck zu stellen.

12 Gesetzliche Unfallversicherung auch bei Arbeit auf Probe!

Das Bundessozialgericht (BSG) hat aktuell entschieden: Ein Arbeitsuchender, der in einem Unternehmen einem „Probearbeitstag“ verrichtet und sich dabei verletzt, ist gesetzlich unfallversichert.

Beachten Sie:

Ein „Wie-Beschäftigter“ genießt damit die gleichen Versicherungsrechte wie ein regulär Beschäftigter. Hierunter fällt beispielsweise auch das Mitarbeiter bei der Obst- und Weinernte.

13 Baukindergeld und Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen

Bekanntlich wird bei Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen eine Steuerermäßigung gewährt. Sie beträgt 20% der Aufwendungen (höchstens jedoch 1.200€).

Die Steuerermäßigung wird jedoch nicht gewährt, wenn die Handwerkerleistung im Zusammenhang mit einer öffentlich geförderten Maßnahme erbracht wird, für die steuerfreie Zuschüsse in Anspruch genommen werden. Da das Baukindergeld steuerfrei ist, war fraglich, ob es sich hierbei um einen solchen schädlichen Zuschuss handelt und ob deshalb die Steuerermäßigung für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen bei durch das Baukindergeld geförderten Bauten ausscheidet.

Die Finanzbehörde Hamburg hat hier nun Klarheit geschaffen. Sie weist ausdrücklich darauf hin, dass die Inanspruchnahme von steuerbegünstigten Handwerkerleistungen unschädlich ist.